



GEMEINDE
DORMETTINGEN

Gemeinde Dormettingen

Bebauungsplan „Schwaderäcker“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Fassung: 12. September 2025

FRITZ &
GROSSMANN



Projekt: Bebauungsplan „Schwaderäcker“ in Dormettingen

Planungsträger: Gemeinde Dormettingen
Wasenstraße 38
72358 Dormettingen

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1071/1

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Thomas Haßler

Geländeerfassung:
Dagmar Fischer, Dipl. Biol.
Brigitte Pehlke, Dipl. Biol.

Projektleitung: Tristan Laubenstein M. Sc. (Büroleitung)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Vorbemerkung	6
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens	7
2 Untersuchungsgebiet	7
2.1 Lage im Raum	7
2.2 Gebietsbeschreibung	8
2.3 Planungsrelevante Schutzausweisungen	12
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	14
3 Vorhabensbeschreibung	15
4 Wirkungen des Vorhabens	16
5 Methodik	17
5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	17
5.2 Datenerhebung	18
5.2.1 Vegetationserfassung	18
5.2.2 Vogelerfassung	19
6 Bestand und Betroffenheit der Arten	20
6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
6.2.1 Nachgewiesene Vogelarten	21
6.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	23
6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten	25
7 Maßnahmen	31
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung	31
7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktio- nalität	32
8 Fazit	38
9 Quellenverzeichnis	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020	6
Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen mit hinterlegtem Luftbild	12
Abbildung 5: Lage der Biotopverbundflächen mittlerer Standorte mit hinterlegtem Luftbild	13
Abbildung 6: Lage der Biotopverbundflächen trockener Standorte mit hinterlegtem Luftbild	13
Abbildung 7: Lage der Biotopverbundflächen feuchter Standorte mit hinterlegtem Luftbild	14
Abbildung 8: Auszug aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schwaderäcker“ (Stand 30.07.2025)	15
Abbildung 9: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten	17
Abbildung 10: Lage der untersuchten Ackerflächen	19
Abbildung 11: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz	23
Abbildung 12: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	9
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	12
Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	18
Tabelle 5: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche	18
Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	19
Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	21
Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	23
Tabelle 9: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	31
Tabelle 10: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	31
Tabelle 11: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	32

Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Schwaderäcker“ kommen im Wirkraum des Vorhabens eine artenschutzrechtlich relevante Artengruppe vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Vogelarten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- V1:** Bauzeitenbeschränkung für den Baubeginn: Baufeldfreimachung nur von Anfang August bis Anfang Februar, außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen. Nach dem Oberbodenabtrag muss die Fläche bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden. (Feldlerche)
- V2:** Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 LAG VSW (2021). (Vögel)
- CEF1:** Anlage eines Buntbrachestreifens und Extensivierung von Grünland auf mehreren Teilflächen. (Feldlerche)

Das Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept sieht vor, dass die anzulegende Blühfläche für die Feldlerche alle 5 Jahre umzubrechen und durch Neueinsaat zu erneuern ist, wenn die Buntbrache nicht jährlich alternierend auf dem ausgewählten Ackerschlag angelegt wird. Im September kann jeweils ab dem dritten Jahr ein einmaliger Pflegeschnitt durchgeführt werden, wobei ein Teilbereich (ca. 30 %) der Fläche stehen gelassen werden sollte. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Bei jährlichem Wechsel der Buntbrache auf dem Ackerschlag, ist diese jeweils neu einzusäen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz (Europäische Kommission 2007).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten.

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VS-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der LfU 2020 wird hierzu folgender Prüfablauf angewandt:

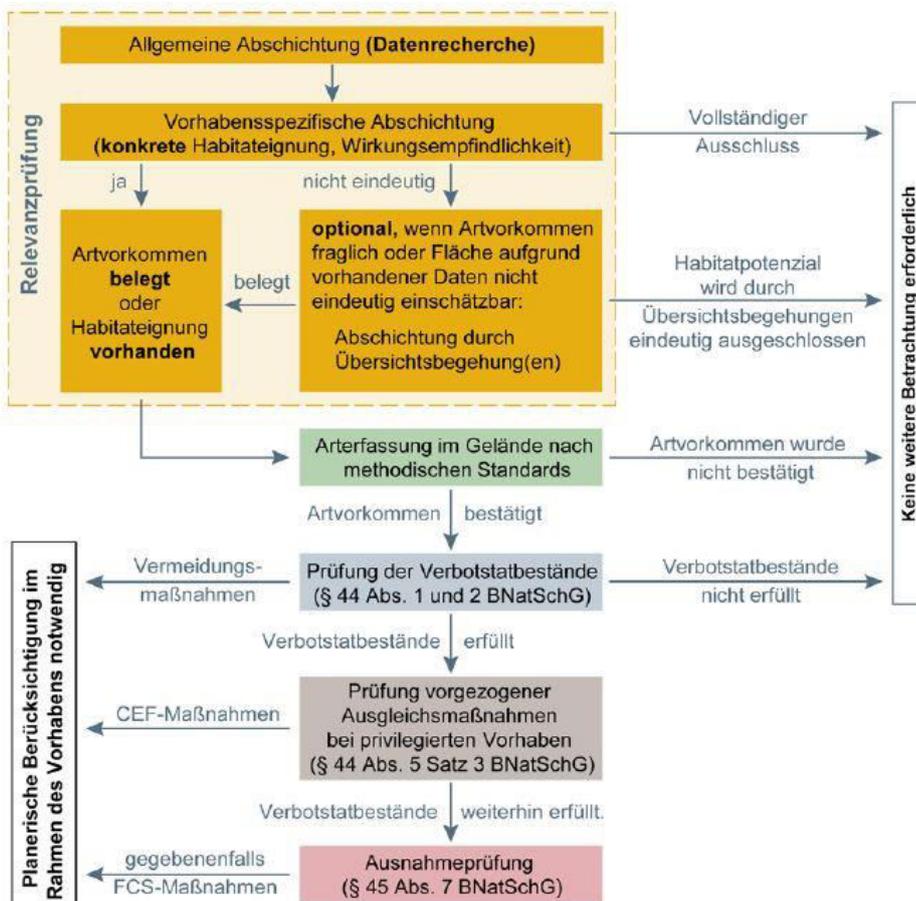


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020



In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden ebenso im Rahmen der saP berücksichtigt.

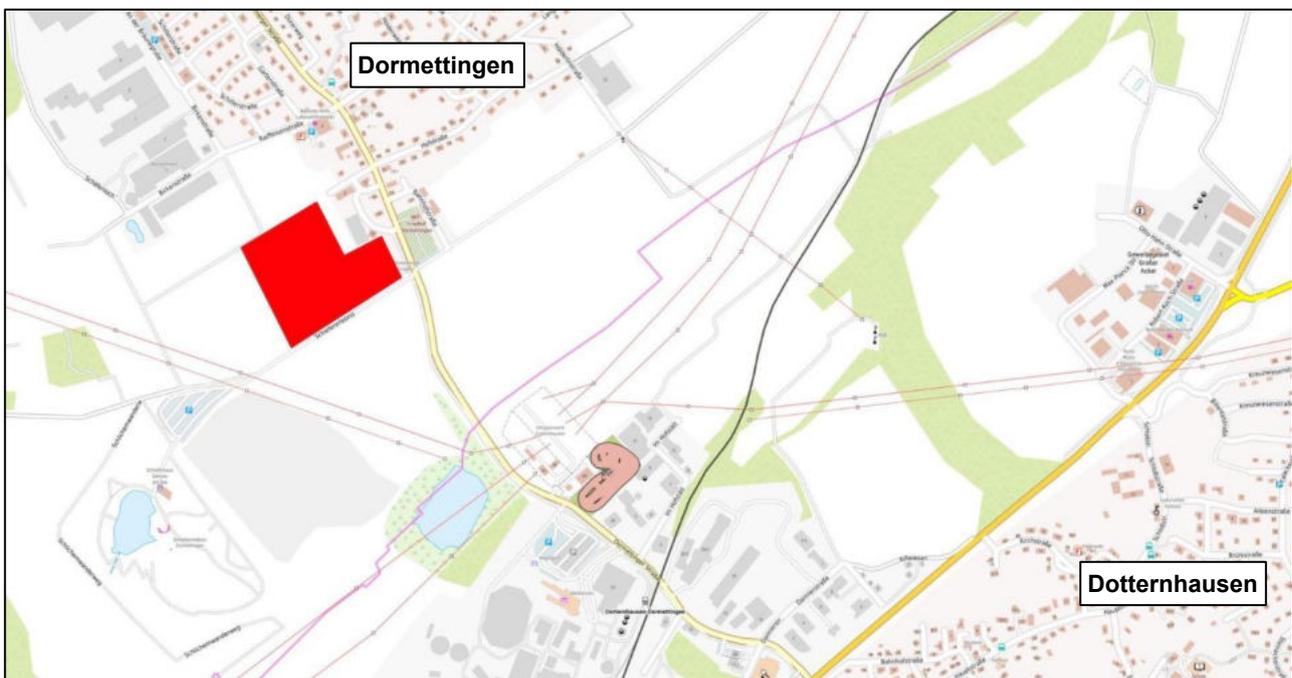
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Gemeinde Dormettingen möchte zur Bereitstellung von weiteren Gewerbeflächen am südlichen Ortsrand den Bebauungsplan „Schwaderäcker“ aufstellen. Dieses Gebiet soll mit einem Gewerbegebiet überplant werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Dormettingen und schließt an einer Seite (Nord-Ost) an die bestehende Bebauung an. Im Nordwesten, Westen und Südwesten grenzt es an Ackerflächen. Im Osten grenzt die Fläche zu dem an eine nach §30 BNatSchG geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178686) und an eine schmale Mähwiese. Das Plangebiet befindet sich in einer nach Süd-Osten ausgerichteten Lage auf einer Höhe von 657 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Südwestliches Albvorland“ (Nr. 100) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Keuper-Lias-Land“ ist (Nr. 9).



Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 – ohne Maßstab)

Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Die derzeit durch Ackerflächen geprägte Gebiet soll, im Rahmen des Bebauungsplans „Schwaderäcker“, auf ca. 4 ha mit einem Gewerbegebiet bebaut werden.



Legende: rote Linie = Plangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 13 = siehe Tabelle 1
magentafarbene Fläche = geschützte Feldhecke.

Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
1	Graseinsaat	
2	Ackerfläche Mit Mais bestellt	
3	Grasweg Nördlich angrenzend	
4	Ackerfläche Mit Gerste bestellt	
5	Angrenzende Gewerbefläche Der Firma Mey Outlet-Store	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
6	Gewerbefläche mit hohem Versiegelungsgrad	
7	Fettwiese deutlich ruderalisiert	
8	Geschütztes Feldheckenbiotop (Biotop-Nr. 177184178686).	
9	Trittpflanzenbestand zwischen Weg und Feldhecke	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
10	<p>Zufahrtsstraße Zum Schiefer-Erlebnispark</p>	
11	<p>Geh- und Radweg mit Baumreihe (linke Bildhälfte)</p>	
12	<p>Geschotterte Parkplätze vom Schiefer-Erlebnispark</p>	
13	<p>Friedhof Mit Gehölz- und Baumbestand</p>	

2.3 Planungsrelevante Schutzausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Ausweisung, unmittelbar an die Vorhabensfläche angrenzend: - „Baumhecke südliche Ortsrandlage Dormettingen“, (Biotop-Nr. 177184178686) Keine weiteren Ausweisungen in der nahen Umgebung*
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: FFH-Gebiet - „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 771834), ca. 330 m in westlicher Richtung
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung*
FFH-Mähwiesen	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Die am Nächsten gelegene FFH-Mähwiese befindet sich in ca. 330 m Entfernung in westlicher Richtung (Bezeichnung: Glatthaferwiese im Gewann Luren zw. Dautmergen und Dormettingen, Nr. 6510800046028680).
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: Kernfläche des Biotopverbund mittlerer Standorte in ca. 330 m Entfernung (W), Kernfläche des Biotopverbund trockener Standorte ebenfalls in ca. 330 m Entfernung (W), Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte in ca. 330 m Entfernung (W).

*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet



Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatSchG Biotop), grüne Flächen = Waldbiotopkartierung, blau schraffierte Fläche FFH-Gebiet, hellgrüne Fläche = FFH-Mähwiesen

Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen mit hinterlegtem Luftbild



Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, grün = Biotopverbund mittlerer Standorte, (dunkles grün= Kernfläche, mittleres grün = Kernraum, helles grün = Suchräume), Luftbild: LUBW-Kartendienst, ohne Maßstab

Abbildung 5: Lage der Biotopverbundflächen mittlerer Standorte mit hinterlegtem Luftbild



Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, Orange = Biotopverbund trockener Standorte, (dunkles orange= Kernfläche, mittleres orange = Kernraum, helles orange = Suchräume), Luftbild: LUBW-Kartendienst, ohne Maßstab

Abbildung 6: Lage der Biotopverbundflächen trockener Standorte mit hinterlegtem Luftbild



Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, Orange = Biotopverbund feuchter Standorte, (dunkles blau= Kernfläche, mittleres blau = Kernraum, helles blau = Suchräume), Luftbild: LUBW-Kartendienst, ohne Maßstab

Abbildung 7: Lage der Biotopverbundflächen feuchter Standorte mit hinterlegtem Luftbild

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan "Schwaderäcker" umfasst demnach die Plangebietsfläche, die westlich, südlich und östlich angrenzenden Ackerfluren sowie die nordöstlich anschließende Gewerbefläche.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4 ha. Die Gemeinde Dormettingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwaderäcker“ am südöstlichen Ortsrand vom Dormettingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet zu schaffen. Es sind zwei Teilflächen mit zulässigen Gebäudehöhen von einmal 14 m und einmal 3,50 festgesetzt. Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 0,8. Es sind alle Dachformen mit einer Dachneigung von 0° - 30° festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung der Projektfläche soll über die Zufahrtsstraße zum Schiefer-Erlebnispark. (Flst. Nr. 1482) erfolgen.



4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Acker- und Mähwiesen beansprucht. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

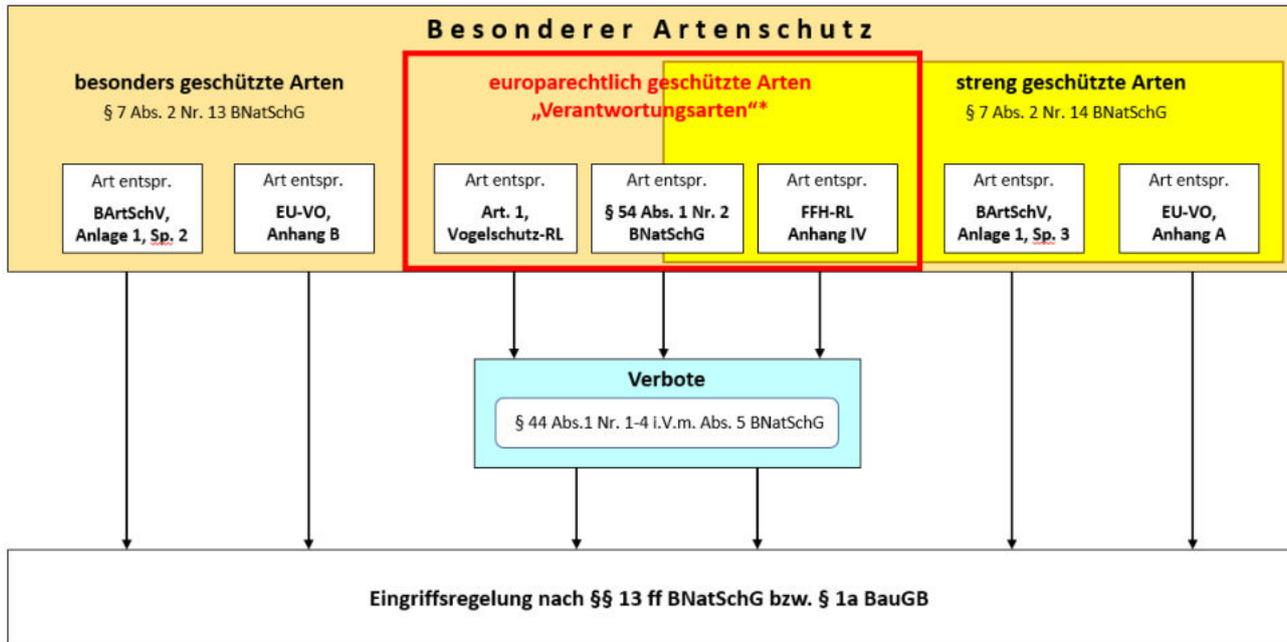
Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
baubedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	Durch die Bautätigkeit, die Vorbereitung der Baufelder, das Anlegen der Baustraßen und der Lagerflächen sowie die Bodenbewegungen wird es zum (temporären) Verlust von Habitaten kommen.
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten
anlagenbedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Gebäudeerrichtung mit großen Glaselementen	Durch die zu errichtenden Gebäude kann ein erhöhtes Vogelschlagrisiko durch Glasfassaden entstehen
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
betriebsbedingt	
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Relevanzprüfung, in der alle für den Eingriffsraum relevanten Arten ermittelt werden. Folgendes Schema zeigt, welche Arten in der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, roter Rahmen):



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

(abgeändert nach HMUELV 2011)

Abbildung 9: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP mit erfasst und in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wird in einem vorgelagerten Schritt das Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete (Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie, August 2019), typischer Lebensräume und weiterer Datenrecherche eingrenzt. Eine vertiefende gebiets- und vorhabensspezifische Beurteilung des potenziellen Artvorkommen erfolgt anschließend anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer fachlichen Einschätzung der Habitateignung innerhalb des Vorhabensraums (LfU 2020).

Um die standörtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Habitatstrukturen umfassend beurteilen zu können, wurde beim vorliegenden Vorhaben am 30.06.2022 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh Moose (Anh. II) <input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> sonstige	Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Spelz-Trespe.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input type="checkbox"/> Höhlen- / Nischenbrüter <input type="checkbox"/> Wiesen- / Bodenbrüter <input type="checkbox"/> Halboffenlandarten <input checked="" type="checkbox"/> Offenlandbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Die Acker- und Grünlandflächen im Eingriffsraum sowie das umgebende Offenland bieten Brut- und Nahrungsraum für verschiedene Vögel der Feldflur und der Siedlungsrandbereiche. Auch mit einem Vorkommen von Feldlerche und Wachtel ist zu rechnen. Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für zweigbrütende Vogelarten dar. Ebenso sind Gebäudebrüter im Bereich der angrenzenden Wohn- und Gewerbebebauung zu erwarten. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Es wird eine 5-malige Vogelerhebung empfohlen, von denen eine Erfassungsbegehung vor Sonnenaufgang zur Erfassung möglicher Wachtelvorkommen durchzuführen ist.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden. Entweder fehlen geeignete Habitatstrukturen (Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken, Libellen, Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse) oder der Untersuchungsbereich liegt nicht in deren Verbreitungsgebiet.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Vegetationserfassung

Dormettingen liegt im Bereich des Vorkommens der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Ackerflächen bilden einen potenziellen Lebensraum für diese gefährdete Pflanzenart.

Tabelle 5: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche

Datum	Erhebungsart	Größe der untersuchten Ackerfläche (ha)
02.07.2019	Begehung der Ackerfläche	4,5



Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, grüne Fläche = potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe

Abbildung 10: Lage der untersuchten Ackerflächen

5.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende April bis Anfang Juli 2022. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt. Im Rahmen der Kartierung am 30.05.2022 wurde ein potenzielles Vorkommen der Wachtel berücksichtigt.

Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	30.04.22, 6:30 Uhr	6°C	80%	--	2 NO
2	18.05.22, 8:30 Uhr	23° C	50% Schleierwolken	--	2 SW
3	30.05.22, 6:00 Uhr	12° C	10%	--	2 SO
4	11.06.22, 7:00 Uhr	12° C	0%	--	1-2 SW
5	02.07.22, 7:45 Uhr	12° C	0%	--	1 O

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Nachweis der Art:

Die innerhalb des Plangebietes befindliche Ackerflächen wurden im Untersuchungsjahr zum Anbau von Getreide, Mais und für die Graseinsaat genutzt.

Die Ackerflächen wurden am 03.05.2022 gezielt auf ein Vorkommen der Dicken Trespe hin untersucht. Die betreffende Art wurde innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der Dicken Trespe durch das Vorhaben ist somit auszuschließen.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 6 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Wachtel konnte im Rahmen der Kartierung am 30.05.2022 nicht nachgewiesen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					30. 04.	18. 05.	30. 05.	11. 06.	02. 07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	BU	4	x		x	x	x				b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	BU	3-4		x	x		x				b	+1	!
Buchfink	B	zw	BU	2-4	x	x	x		x				b	-1	-
Elster	E	zw	B/BU	1	x		x						b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	B/BU	7	x	x	x	x	x	3	3		b	-2	
Gartenbaumläufer	Gb	h	N	1									b	0	-
Graureiher	Grr	bb	N	1			x						b	+2	(!)
Grünfink	Gf	zw	BU	1-2			x						b	0	!
Haus Sperling	H	g; h	BU	4	x	x	x	x	x	V	V		b	-1	!
Kohlmeise	K	h	BU	1-2	x	x	x	x					b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	1				x	x				s	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU	1-2	x	x	x	x					b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	2-3				x	x				b	0	!
Rostgans	Rg	h	N/BU	1				x		IIIa	III		b	-	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	1-2			x						b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	2	x	x	x	x				I	s	+1	!
Singdrossel	Sd	zw	N	1			x						b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	BU	2-3	x	x	x						b	-1	!
Turnfalke	Tf	g; bb	N/BU	4	x			x		V			s	0	!
Turteltaube	Tut	zw	N/BU	1				x		2	2		s	-2	(!)
Wacholderdrossel	Wd	zw	N	2	x	x		x					b	-2	!
Summen	21 Arten														

Erläuterungen zu Tabelle 7Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2016)
D	Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Extrem selten
V	Arten der Vorwarnliste
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
IIIa	regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Neozoen (III = in Deutschland)
IV	Arten ohne gesichertes Brutvorkommen

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

6.2.2.1 Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Relevanz

An artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten wurden im geplanten Eingriffsbereich und seiner direkten Umgebung insgesamt 6 Arten festgestellt. Als Brutvogel wurden hierbei Feldlerche, und Haussperling nachgewiesen. Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Turteltaube sind als Nahrungsgäste zu werten.

Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldlerche	Fl	(b)	B/BU	Die Feldlerche brütete in den Ackerflächen der Vorhabensfläche wie der sie umgebenden Feldflur.
Haussperling	H	g; h	BU	Die Haussperlinge brüteten an einem Gebäude unmittelbar westlich der Vorhabensfläche (gegenüber dem Mey-Gebäude).
Mäusebussard	Mb	bb	N	Die Wiesen- und Ackerflächen dienen dem Mäusebussard als Nahrungs- und Jagdrevier.
Rotmilan	Rm	bb	N	Die Wiesen- und Ackerflächen dienen dem Rotmilan als Nahrungs- und Jagdrevier.
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	Die Wiesen- und Ackerflächen dienen dem Turmfalken als Nahrungs- und Jagdrevier. Am 11.06.22 wurden knapp südlich der Vorhabensfläche drei juv. Turmfalken auf einem Strommast erfasst.
Turteltaube	Tut	zw	N/BU	Die Turteltaube wurde einmal östlich der Bahnhofsstraße in den Gehölzen des Friedhofs erfasst.

Anzahl wertgebender Arten: 6



Legende: Kürzel für Vogelarten: Fl = Feldlerche, H = Haussperling, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, Tf = Turmfalke, Tut = Turteltaube, Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, Orange Punktdarstellung = Gäste, rote Linie = Eingriffsbereich, Luftbildquelle: LUBW

Abbildung 11: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz



6.2.2.2 Bruthabitate von Vogelarten mit allgemeiner Bedeutung

Die meisten Arten konnten in den Gehölzen des östlich der Vorhabensfläche gelegenen Friedhofs und innerhalb des geschützten Biotops „Baumhecke südliche Ortsrandlage Dormettingen“ (Biotop-Nr. 177184178686) erfasst werden. Dieses geschützte Biotop wird vor allem als Nahrungsraum genutzt. Dieses Biotop liegt unmittelbar östlich an die Vorhabensfläche angrenzend. Sicher als Brutvögel, vor allem des östlich angrenzenden Friedhofs, anzusprechen sind Amsel, Elster, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Buchfink, Blaumeise und Kohlmeise. Singdrossel, Grünfink, Graureiher, Rabenkrähe, und Wacholderdrossel sind Nahrungsgäste, respektive Brutvögel der Umgebung. In das geschützte Biotop und in den Friedhof wird nicht eingegriffen.



Legende: Kürzel für Vogelarten: A = Amsel, B = Buchfink, Bm = Blaumeise, E = Elster, Gf = Grünfink, Grr = Graureiher, Gb = Gartenbaumläufer, K = Kohlmeise, Mg = Mönchgrasmücke, Rk = Rabenkrähe, Rg = Rostgans, R = Rotkehlchen, Sd = Singdrossel, Sti = Stieglitz, Wd = Wacholderdrossel., Weiße Punktdarstellung: Revierzentren / kein konkreter Brutstandort der häufigen Brutvogelarten, Beige Punktdarstellungen: Gäste (häufige Brutvogelarten), rote Linie = Eingriffsbereich, Luftbildquelle: LUBW

Abbildung 12: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten

6.2.2.3 Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat

Die vorkommenden Brutvögel nutzen besonders das geschützte Biotop „Baumhecke südliche Ortsrandlage Dormettingen“, Biotop-Nr. 177184178686 und die östlich der Bahnhofstraße gelegenen Gehölze des Friedhofs als Nahrungsrevier. Zudem befindet sich das Untersuchungsgebiet im Jagdhabitat des Turmfalken, der hier regelmäßig anzutreffen war und wahrscheinlich in Dormettingen und dem Umfeld brütete. Auch der Rotmilan wurde mehrmals über dem Untersuchungsgebiet auf Nahrungssuche beobachtet. Zudem wurde der Mäusebussard einmal auf der Jagd beobachtet. Die Vorhabensfläche und die sie umgebenden Feldfluren bieten den Feldlerchen gute Nahrungsgründe.

6.2.2.4 Durchzügler

Als Durchzügler wurden je einmal die Rostgans, die Turteltaube und der Gartenbaumläufer erfasst.

6.2.2.5 Fazit

Da das Untersuchungsgebiet zu großen Teilen aus Ackerland besteht, ist vor allem die hohe Revierdichte der Feldlerchen hervorzuheben. Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 21 erfassten Vogelarten als durchschnittlich artenreich zu bezeichnen. Hervorzuheben ist diesbezüglich das östlich an das Vorhabensgebiet angrenzende, geschützten Hecken-Biotop „Baumhecke südliche Ortsrandlage Dormettingen“ (Biotop-Nr. 177184178686) als Nahrungsrevier der genannten Arten und als Brutrevier der Elster sowie der sich östlich anschließende Friedhof zu nennen.

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Die Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt durch eine detaillierte und artspezifische Betrachtung. Aufgrund der Vielzahl der geschützten Vogelarten wurden diese hierbei nach Gilden zusammengefasst. Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) erfolgt im Bedarfsfall eine Einzelartbetrachtung. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, aufgrund ihres negativen Bestandstrends, ebenfalls eine besondere Gewichtung zuerkannt. Für alle übrigen, häufig vorkommenden Vogelarten ist regelmäßig davon auszugehen, dass es zu keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus (LfU 2020). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D:</p> <p>Rote-Liste Status BW: Turmfalke V</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung</p> <p>Der Mäusebussard baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.</p> <p>Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von</p>

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),

Europäische Vogelarten nach VRL

Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: Haussperling V

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Haussperling brüdet an einem Wohnhaus unmittelbar zwischen der Vorhabensfläche und der Bahnhofstraße. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Realisierung des Vorhabens ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Turteltaube (*Streptopelia turtur*),

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Turteltaube 2

Rote-Liste Status BW: Turteltaube 2

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast / Brutvogel der Umgebung

Die **Turteltaube** besiedelt lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen sowie Weinberge. Turteltauben erschließen sich zunehmend urbane Lebensräume und können auch in städtischen Grünanlagen siedeln.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind **Amsel, Elster, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz, Singdrossel** und **Wacholderdrossel** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

Zweigbrüter sowie Röhrich- und Staudenbrüter

Turteltaube (*Streptopelia turtur*),

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die nachgewiesenen Arten wurden innerhalb des an das Gebiet angrenzende, geschützte Hecken-Biotop „Baumhecke südliche Ortsrandlage Dormettingen“ (Biotop-Nr. 177184178686) und auf dem östlich anschließenden Friedhof erfasst. Letzteres gilt vor allem für die Turteltaube. Aufgrund der Erhaltung des geschützten Heckenbiotops -und des nicht Eingreifens in den Bereich des Friedhofs ist von einer Beeinträchtigung der Vögel nicht auszugehen

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Turteltaube wurde einmalig als Gast erfasst. Von einer Gefährdung der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten gewerblichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.4 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvogel, Brutvogel der Umgebung

Die **Feldlerche** bewohnt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker. Das Nest wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Es besteht aus einer selbstgescharrten, bis 7 cm tiefen Mulde, die mit feinem pflanzlichen Material ausgekleidet wird.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Feldlerche brütet mit drei Paaren auf der Vorhabensfläche. Weitere vier Brutpaare wurden auf den unmittelbar angrenzenden Flächen erfasst.

Im Zuge des Bauvorhabens werden die Ackerflächen überbaut. Die Baufeldfreimachung könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang August bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Realisierung des Vorhabens fallen unmittelbar auf der Vorhabensfläche drei Brutplätze der Feldlerche dauerhaft weg. Gleiches gilt, aufgrund der durch die geplanten Gebäude entstehende Kulissenwirkung, für drei weitere im unmittelbar angrenzenden Bereich liegende Brutreviere: Zwei nördlich / nordwestlich der Vorhabensfläche festgestellte Feldlerchen-Brutreviere liegen nahe an der Kulisse aus bestehenden Gewerbebauten. Durch die Bebauung der Vorhabensfläche, die eine weitere Kulisse darstellen wird, befinden sich diese in einer „Zange“. Die verbleibende Freifläche nach Bau der Gebäude kann nicht weiter als Bruthabitat genutzt werden. Ein weiteres, westlich liegendes Feldlerchen-Brutrevier liegt unter ca. 75 m von der Vorhabensfläche entfernt. In allen drei Fällen ist von einer Aufgabe der Brutreviere auszugehen. Ein Ausweichen auf andere Bereiche der Feldflur ist nicht möglich, da diese bereits mit Feldlerchen-Brutrevieren belegt ist.

Ein viertes Brutrevier liegt ca. 120 m südlich der Vorhabensfläche. Aufgrund der Entfernung werden die Feldlerchen die durch die Bebauung entstehende Kulisse tolerieren.

Durch die Realisierung des Vorhabens fallen somit sechs nachgewiesene Brutplätze der Feldlerche dauerhaft weg. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach statt.

Um mögliche Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern, wird die Lebensraumsituation der Feldlerche im Umfeld durch entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbessert (**CEF1**).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit von Anfang August bis Ende Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF1: Anlage mehrerer Buntbrachestreifen sowie Extensivierung von Wiesen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vor allem optische und akustische Störungen. Da die anlage- und betriebsbedingte Störung der Bodenbrüter vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.5 Gefährdung durch Vogelschlag an Glasfassaden

Die geplanten Industrie- und Gewerbegebäude werden eventuell größere Glasfassadenabschnitte aufweisen. Gebäude mit großen Glasfassaden werden von Vögeln häufig nicht als Hindernis wahrgenommen, weshalb es an den geplanten Gebäuden vermehrt zu Vogelschlag kommen kann. Auch eine ungünstige Verteilung kleinerer Fenster kann das Vogelschlagrisiko erhöhen. Dies kann einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot darstellen, wenn die Schwelle zu einem signifikant erhöhten Risiko überschritten wird. Ein verunglückter Vogel im Jahr auf 50 m Fassaden- oder Außenwandlänge entspricht dabei dem normalen Tötungsrisiko in einer vom Menschen geprägten Umwelt. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben der geplanten Gebäude zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung der Gebäude die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden LAG VSW (2021) berücksichtigt werden. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. Markierung großer Glasflächen, Anbringen von Außenjalousien, Unterteilung großer Glasflächen u.a.) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden (**V2**).

Schadigungsverbot:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V2: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tabelle 9: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Dormettingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Schwaderäcker“		Maßnahmen-Nr.: V1
Maßnahmenbezeichnung: Bauzeitenbeschränkung für den Baubeginn		
Betroffene Arten: Feldlerche		
Maßnahmenbeschreibung: Um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen (insbesondere bebrütete Nester und Jungvögel) während der Bauphase zu vermeiden, soll die Bauaufreimung (Oberbodenabtrag) außerhalb der sensiblen Brutzeit der Feldlerchen zwischen Anfang August bis Anfang Februar stattfinden. Bis zum Beginn der Bauarbeiten muss die Baufläche nach Oberbodenabtrag vegetationsfrei bleiben, um eine Brutansiedelung der Feldlerche zu verhindern. Entweder erfolgt der Baubeginn zeitnah nach Oberbodenabtrag oder die Fläche wird regelmäßig gegrubbert oder gepflügt.		
Zeitraum:		
• Bauaufreimung (Oberbodenabtrag):	Anfang August bis Anfang Februar	
• Fläche vegetationsfrei halten (grubbern, pflügen):	zwischen Oberbodenabtrag und Baubeginn	

Tabelle 10: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Gemeinde Dormettingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Schwaderäcker“		Maßnahmen-Nr.: V2
Maßnahmenbezeichnung: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.		
Betroffene Artengruppe: Vögel insb. Singvögel		
Maßnahmenbeschreibung: Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Bauwerkes zu minimieren und somit Individuenverluste von Vögeln auf Grund eines erhöhten Vogelschlagrisikos an den Gebäudeglasscheiben gemäß § 44 (1) 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021)) ¹ berücksichtigt werden. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter		



Gemeinde Dormettingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Schwaderäcker“		Maßnahmen-Nr.: V2
Maßnahmen gemäß LAG VSW (2021) ¹ kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko eines Bauwerkes oder Fassadenabschnittes vermieden oder vermindert werden.		
Detailangaben zur Maßnahmenumsetzung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten erfolgt gemäß Kapitel 4 - LAG VSW (2021) • Vermeidungsmaßnahmen müssen je nach Risiko des Bauwerkes oder einzelner Fassadenabschnitte umgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen sind dem Leitfaden der der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))¹ zu entnehmen. Z.B. sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterteilung von großen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen in kleinere Elemente ○ Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen durch Markierung sichtbar machen. 		
Zeitraum:		
• Bewertung des Risikos:	auf Ebene des Bauantrags vor Baubeginn	
• Maßnahmenumsetzung.	vor bzw. während des Baus	
Quelle:		
LAG VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01		

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Vögel:

Tabelle 11: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Gemeinde Dormettingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Schwaderäcker“		Maßnahmen-Nr.: CEF1
Maßnahmenbezeichnung:		
Anlage eines Buntbrachestreifens und Extensivierung von Grünland auf mehreren Teilflächen.		
Betroffene Art: Feldlerche		
Lage- und Eigentümerinformationen		
Flurstück-Nr. 1833 / 2508/2 / 2814 / 2914	Gemarkung: Dormettingen	
Flächengröße: insgesamt mind. 9.000 m ² Flurstücksgrößen insgesamt: ca. 16.016 m ²	Flächenverfügbarkeit: Eigentümer: gemeindeeigen	

Gemeinde Dormettingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Schwaderäcker“		Maßnahmen-Nr.: CEF1	
Standort/Lage:			
Die Maßnahmenflächen liegen im Umkreis von Dormettingen. Es handelt sich um gemeindeeigene Flächen, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden können.			
Fläche	Flurstück-Nr.	Maßnahmen-Größe	Ausgleich für
1	Flurstück 1833 Größe: ca. 3.796 m ²	mind. 3.000 m ²	2 Feldlerchenpaare mittels einer Buntbrache
2	Flurstück 2508/2 Größe: ca. 5.263 m ²	mind. 1.500 m ²	1 Feldlerchenpaar mittels extensiver Wiesenbewirtschaftung
3	Flurstück 2814 Größe: ca. 3.027 m ²	mind. 3.000 m ²	2 Feldlerchenpaare mittels extensiver Wiesenbewirtschaftung
4	Flurstück 2914 Größe: ca. 3.930 m ²	mind. 1.500 m ²	1 Feldlerchenpaar mittels extensiver Wiesenbewirtschaftung

Legende: rote Fläche = Vorhabensgebiet, gelbe Flächen = Maßnahmenflächen

Lage der gemeindeeigenen Flurstücke zur Anlage von Buntbrachestreifen und zur Extensivierung von Wiesen

Gemeinde Dormettingen Bebauungsplan „Schwaderäcker“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF1
<p>Anmerkung: Eine Anlage von weiteren Buntbrachen auf Ackerstandorten an Stelle der Extensivierung von Grünland ist jedoch anzustreben, da diese eine höhere Prognosesicherheit besitzen. Sollten weitere, alternative Flächen (auch private) zur Verfügung stehen, müssen diese auf Ihre Eignung zur Umsetzung der Maßnahme hin geprüft werden.</p>	
<p>Ausgangszustand:</p>	
<p>Maßnahmenfläche 1</p>	
<p>Die Maßnahmenfläche 1 (Flurstück 1833) stellt einen Ackerschlag in räumlicher Nähe (westlich) zur Vorhabensfläche dar. Es handelt sich um einen intensiv bewirtschafteten Acker</p>	
	
<p><i>Aufnahme der Maßnahmenfläche 1 Flurstück 1833 in 2025</i></p>	
<p>Maßnahmenfläche 2</p>	
<p>Die Maßnahmenfläche 2 (Flurstück 2508/2) stellt eine Fettwiese 1,9 km nördlich der Vorhabensfläche dar.</p>	
	
<p><i>Aufnahme der Maßnahmenfläche 2 Flurstück 2508/2 in 2025</i></p>	

Gemeinde Dormettingen Bebauungsplan „Schwaderäcker“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF1
Maßnahmenfläche 3	
Die Maßnahmenfläche 3 (Flurstück 2814) stellt eine Fettwiese 1,5 km nördlich der Vorhabensfläche dar.	
	
<i>Aufnahme der Maßnahmenfläche 3 Flurstück 2814 in 2025</i>	
Maßnahmenfläche 4	
Die Maßnahmenfläche 4 (Flurstück 2914) stellt eine Fettwiese 1,5 km nordöstlich der Vorhabensfläche dar.	
	
<i>Aufnahme der Maßnahmenfläche 4 Flurstück 2914 in 2025</i>	

Gemeinde Dormettingen Bebauungsplan „Schwaderäcker“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF1
Maßnahmenbeschreibung	
<p>Festlegung des Umfangs der Maßnahmen:</p> <p>Infolge des Eingriffs gehen sechs Reviere der Feldlerche auf der Vorhabensfläche und in deren unmittelbaren Umfeld verloren.</p> <p>Grundsätzlich sind bei der Betrachtung der durch die Realisierung des Bebauungsplans beeinträchtigten Brutpaare nicht nur die direkt betroffenen, sondern auch umliegende Paare, die durch Kulissenwirkung beeinträchtigt werden können, zu berücksichtigen. Aufgrund der Anpassung der vorkommenden Feldlerchen an die bereits bestehende Situation (Besiedlungsdruck, Tolerieren des bestehenden Gewerbegebiets, Heranrücken der Reviere auf < 100 m an das Gewerbegebiet), ist nach Realisierung des Bauvorhabens mit keinem weiteren Verlust an Feldlerchen-Revieren zu rechnen.</p> <p>Für jedes verloren gegangene Revier ist entweder eine mindestens ca. 1.500 m² große, mehrjährige, blütenreiche Buntbrache anzulegen oder sind Wiesenstandorte extensiv zu bewirtschaften und somit auszumagern.</p>	
Durchführung der Maßnahme auf Maßnahmenfläche 1 Flurstück 1833	
<p>Anlage einer Buntbrache:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahmenfläche ist so anzulegen, dass eine Kulissenwirkung durch Waldränder oder hohe Feldgehölze bzw. Hecken unterbleibt. In der Regel ist hierzu ein Abstand von ca. 100 m erforderlich. Dies ist bei der vorliegenden Fläche gegeben. • Anlage eines mehrjährigen blütenreichen Buntbrachestreifen (Flächengröße insgesamt mindestens ca. 3.000 m²) durch Einsaat einer mehrjährigen, blütenreichen Saatgutmischung wie beispielsweise „Blühende Landschaft Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann oder „Lebensraum I“ der Fa. Saaten Zeller. • Von dem ca. 15 m breiten Buntbrachestreifen soll ein ca. 5 m breiter Streifen als Schwarzbrache entwickelt werden. • Einsaat der Saatmischung im Jahr vor Baubeginn, um ein Aufkommen der Vegetation und eine Wirksamkeit der Maßnahme im Jahr des Eingriffs zu gewährleisten. • Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst) • Keine regelmäßige Mahd zulässig. • Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden. 	
<p><i>Beispiel für einen Buntbrachestreifen. (Quelle: Bayerische KulturLandStiftung)</i></p>	

Gemeinde Dormettingen Bebauungsplan „Schwaderäcker“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF1
 <p data-bbox="256 613 1054 645"><i>Beispiel für eine Schwarzbrache. (Quelle: www.landwirtschaftskammer.de)</i></p>	
<p data-bbox="153 658 448 689">Pflege und Betreuung:</p> <ul data-bbox="209 703 1442 826" style="list-style-type: none"> • Die Buntbrache ist alle 5 Jahre umzubrechen und durch eine Neueinsaat zu erneuern • Einmaliger Pflegeschnitt im September (ab dem dritten Jahr) mit Abtransport des Schnittguts, wobei Teilbereiche (ca. 30 %) der Fläche stehen gelassen werden sollten. 	
<p data-bbox="153 833 1442 898"><i>Kreuziger J (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis</i></p>	
<p data-bbox="153 904 1342 947">Durchführung der Maßnahmen auf den Maßnahmenflächen 2-4 Flurstücke 2508/2, 2814, 2914</p>	
<p data-bbox="153 954 719 985">Extensivierung / Ausmagerung von Wiesen:</p> <ul data-bbox="209 999 1442 1473" style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Grünlandnutzung durch Anpassung des Mahdregimes oder Beweidung. • Es ist zu prüfen ob zur Erreichung des Zielzustandes eine Ausmagerungsphase durchzuführen ist, z.B. bei wüchsigen/nährstoffreichen Standorten mit ansonsten zu schnell und hoch aufwachsender Vegetation. Die Ausmagerung kann z.B. über häufige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes, eine Vorbeweidung, Vormahd oder eine Nachmahd erfolgen. • Bei kräuterarmen Ausgangsbestand soll der Anteil der Kräuter durch Einsaat mit autochthonem Saatgut erhöht werden. Das Saatgut soll nicht zu Dichtwuchs neigen. • Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll, insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z.B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten, eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs möglich. • Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen (15 cm Vegetationshöhe) unterbrochen oder randlich ergänzt werden. Die kurzrasigen Streifen sind von Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten. 	
<p data-bbox="153 1480 448 1512">Pflege und Betreuung:</p> <ul data-bbox="209 1525 1442 1812" style="list-style-type: none"> • Keine Mahd in der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli). • Eine Beweidung der Flächen ist möglich. Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass der Fraß ein Muster an kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Möglichst geringe Besatzdichte während der Brutzeit (Anfang April bis Ende Juli) zur Vermeidung von Gelegeverlusten durch Tritt. • Kein Abschleppen, Walzen o. a. des Grünlandes ab 01.04. (in Gebiete mit Vorkommen weiterer Bodenbrüter ggf. auch bereits ab Mitte März zur Verhinderung von Gelegeverlusten). • Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden. 	
<p data-bbox="153 1818 1442 1917"><i>Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe aus MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen.</i></p>	

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Schwaderäcker“ kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten und hier vor allem die Feldlerchen. Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (**V1 und V2**) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme (**CEF1**) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 12. September 2025

i.V. Tristan Laubenstein M. Sc. (Büroleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bernotat D, Dierschke V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Gedeon K, Grüneberg C, Mitschke A, Sudfeldt C, Eickhorst W, Fischer S, Flade M, Frick S, Geiersberger I, Koop B, Kramer M, Krüger T, Roth N, Ryslavý T, Stübing S, Sudmann SR, Steffens R, Vökler F, Witt K (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. ISBN 978-3-9815543-3-5
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung: Mai 2011, 29 S.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kramer M, Bauer H-G, Bindrich F, Einstein J, Mahler U (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stand: 31.12.2019)
- Kreuziger J (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis
- LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagsrisikos an Glas. Beschluss 21/01
- LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020, 23 S.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen.
- Ryslavý T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeldt C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.



Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>: LANUK Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (2013),

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>